

Benützungsgesuch für öffentliche Räume und Anlagen (Verordnung 2014)

einmalige Benützung	☐ wiederk	ehrende Benützung
Verein/Organisation Verantwortliche Person		
Adresse		
Wohnort		
Telefonnummer		
Anlass		
Ort des Anlasses		
Teilnehmende		Erwachsene
Gewünschte Räume, Anlagen		
Schulhaus Walkringen		Gemeindehaus
☐ Turnhalle	☐ Klassenzimmer	Sitzungszimmer
☐ Mehrzwecksaal	☐ Hartplatz	☐ Gewölbekeller
☐ Küche		
☐ Hauswirtschaftsraum		•
☐ Duschen/Garderobe	Schulhaus Bigenthal	
☐ WC-Anlagen	☐ Turnhalle	
☐ IV-WC	□ WC	
☐ Fussballfeld ohne Markierung	☐ Klassenzimmer	
☐ Fussballfeld mit Markierung		-
Datum/Tage: (inkl. Einrichten/Aufräumen!)		
Genaue Belegungszeit, von/bis:		
Wird Eintritt/Kursgeld verlangt?	☐ ja ☐ nein wenn ja	Fr
Datum	Unterschrift	

- → Änderungen (z. B. betr. Daten/Zeit usw.) sind mit einem neuen Gesuch zu melden. Benützungsbewilligungen sind max. für ein Schuljahr gültig.
- → Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mind. 4 Wochen vor dem Termin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- → Der Organisator verpflichtet sich zur Einhaltung des Jugendschutzes (Merkblatt Rauchen und Alkoholkonsum) und der Brandschutzrichtlinien betreffend Anzahl zulässiger Personen

Rückspr	rache mit KBG / HBK / Abwart	
□ bewill	ligt	□ abgelehnt
Bemerku	ungen:	
Falls Ko		ch Gebrauch abzuschliessen und die Lichter zu löschen. verbrauch etc. entstehen, müssen wir Ihnen die zusätzlich en.
Entsche	eid betr. Kosten (Tarif zur Vero	rdnung)
Kosten F	-r	
Bemerku	ungen:	
		EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN
Verteiler:	Gesuchsteller, Gemeindeverwa	altung, Hauswart, Schulleiter, Susanne Rothen, Cécile Ritter
•	Meldeformular für Schäden	

Auszug aus der Verordnung über die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen

- Art. 8 Die Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- **Art. 10** ¹ Bestuhlung, Grobreinigung und Instandstellung der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sowie der mitbenützten Nebenräume (z.B. WC, Duschen, usw.) sind in jedem Fall Sache des Veranstalters.
- ² Für Nachreinigung und Instandstellung wird nach Zeitaufwand Rechnung gestellt. Grundlage ist eine Mängelliste des Hauswartes, des Veranstalters oder der Hochbaukommission.
- ³ Die Markierung des Fussballfeldes ist Sache des Hauswartes. Wünscht der Benützer vorgängig eine Neumarkierung des Feldes, so hat er eine Gebühr gemäss Tarif zu entrichten.
- **Art. 11** Bei jedem Anlass ist der Veranstalter verpflichtet, sich mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- ² Über Streitigkeiten entscheidet die Hochbaukommission.
- **Art. 14** ¹ Das Öffnen und Schliessen der gemieteten Räumlichkeiten ist Sache des Hauswartes. Bei Dauerbenützung verfügen die Organisationen über einen Schlüssel. In diesem Fall ist die Anwesenheit des Hauswartes nicht zwingend.
- Art. 18 ¹ Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte, Spielplätze und andere Anlagen und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- ² An den Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- ³ Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hauswart mittels Meldeblatt anzuzeigen.
- ⁴ Für Beschädigungen haftet grundsätzlich der Verursacher oder die betreffende Organisation.
- Art. 19 ¹ Gebäude sowie Hart- und Rasenplätze dürfen nicht mit Nagel- oder Stollenschuhen betreten werden. Auf Rasenplätzen sind Nockenschuhe gestattet.
- ² Mit verunreinigenden Schuhen und färbenden Sohlen darf der Turnhallenboden nicht betreten werden.
- ³ Bei ausserordentlicher Abnützungs-, Verschmutzungs- oder Beschädigungsgefahr sind die Böden abzudecken.
- ⁴ Bei nasser Witterung können die Aussenplätze gesperrt werden. Das Aufstellen von Hinweisen besorgt der Hauswart.
- ⁵ In den Garderoben, Duschräumen und Geräteräumen ist stets für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.
- ⁶ Hallengeräte und -material dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden.
- ⁷ Nach Gebrauch sind alle Geräte und Materialien gereinigt an den für sie bestimmten Platz zu plazieren.
- ⁸ Mobiliar und Geräte sind von den Besitzern als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Für Vereinseigentum haftet die Gemeinde nicht. Aufgefundene Gegenstände sind dem Hauswart abzugeben.
- ⁹ In sämtlichen Räumen der Schulgebäude darf nicht geraucht werden. Dies betrifft auch ausserschulische Veranstaltungen in den Schulgebäuden.
- Art. 20 Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Rasenplätzen, Fussgängerbereichen, Spielplätzen, usw. abzustellen. Die Zu- und Wegfahrt muss jederzeit offen bleiben.